

# Die Haftung von Vereinsvorständen nach § 31 a BGB

Die ehrenamtliche Tätigkeit von Vereinsvorständen hat in der Vergangenheit Beachtung und – zumindest im Rahmen von Feierlichkeiten zum bundesweiten Tag des Ehrenamtes – auch Anerkennung gefunden. Allerdings fand diese Anerkennung keinen Niederschlag in den gesetzlichen Regelungen zu den Haftungsrisiken ehrenamtlich tätiger Vereinsvorstände: ihre Haftung war mit derjenigen von anderen juristischen Personen, wie z.B. GmbH-Geschäftsführern und Vorständen von Aktiengesellschaften, gleichgesetzt. Die Haftung mit dem Privatvermögen trat schon bei leichtester Fahrlässigkeit ein. Nunmehr hat auch der Gesetzgeber gehandelt und Haftungsbegrenzungen für ehrenamtlich tätige Vereinsvorstände in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) aufgenommen. Der neu eingefügte § 31 a BGB lautet:

- (1) Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.
- (2) Ist ein Vorstand nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Das BGB selbst definiert den Begriff „Fahrlässigkeit“ in § 276 Absatz 2: fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Ob jemand fahrlässig gehandelt hat, wird aufgrund eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage in jedem Einzelfall – notfalls durch ein Gericht – entschieden.

Der § 31 a Absatz 1 BGB regelt die Haftung des ehrenamtlich tätigen Vorstandes bei der Wahrnehmung von satzungsgemäßen Vorstandspflichten dem Verein oder den einzelnen Vereinsmitgliedern gegenüber (Innenverhältnis). Sofern ein Vereinsvorstand diesen gegenüber lediglich fahrlässig einen Schaden verursacht hat, haftet der Vereinsvorstand nicht auf Schadenersatz. Es besteht mit anderen Worten keine Haftung. Wo aber keine Haftung besteht, muss sich eine Haftpflichtversicherung im Rahmen der vereinbarten Versicherungsbedingungen schützend vor den Vereinsvorstand stellen und etwaige Schadenersatzansprüche als unbegründet abwehren. Ein fahrlässig von einem Vereinsvorstand verursachter Schaden beim Verein müsste letztlich aus Vereinsmitteln – und nicht mehr aus dem Privatvermögen des Vorstandes - bezahlt bzw. getragen werden.

Der § 31 a Absatz 2 BGB regelt die Haftung des ehrenamtlich tätigen Vorstandes bei der Wahrnehmung satzungsgemäßer Vorstandspflichten Dritten gegenüber (Außenverhältnis). Hier hat sich an der bisherigen Regelung zu nächst nichts geändert: der Vereinsvorstand haftet in diesem Fall Dritten gegenüber bereits aufgrund leichtester Fahrlässigkeit. Neu ist allerdings, dass ihm das BGB nunmehr einen Freistellungsanspruch gegenüber dem Verein für fahrlässig verursachte Schäden im Außenverhältnis gibt: der Vereinsvorstand hat dem Verein gegenüber einen gesetzlichen Anspruch, dass der Schadenersatz vom Verein bezahlt wird. Da in diesem Fall eine Haftung des Vereinsvorstandes besteht, sind etwaige Schadenersatzzahlungen bedingungsgemäß von der Vereins- oder Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung zu tragen.

Durch die Einführung des § 31 a BGB wird die Haftung des Vereins als juristische Person nicht tangiert. Der Verein haftet nach wie vor auch für fahrlässig verursachte Schäden.

Stand 05.2010